

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

VI. Die vorläufige Amtsenthebung

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 125.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und so lange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 126.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienst-behörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltene Betrag darf die Hälfte des Dienst-einkommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Theil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinaruntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten, Zustellungen.

§ 127.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.